

Erläuterungen zum Anlagevermögen

1. Begriffsbestimmungen

- a) Anlagevermögen
- b) Vermögensgegenstand
- c) Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- d) Bilanz

2. Gliederung des Anlagevermögens

3. Bewertung des Anlagevermögens

4. Abschreibungen

5. Beispiele

Erläuterungen zum Anlagevermögen

1. Begriffsbestimmungen

1.a) Definition Anlagevermögen

Das **Anlagevermögen** umfasst die in einem Betrieb längerfristig eingesetzten **Wirtschaftsgüter**. Gegenbegriff zum Anlagevermögen ist das **Umlaufvermögen**, das dem Unternehmen nur kurzfristig dient.

Zum Anlagevermögen gehören¹ alle **Vermögensgegenstände** eines **Unternehmens**, die

- dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen
- zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig und
- langfristig im Unternehmen gebunden sind
- nicht weiter be- oder verarbeitet werden und
- nicht in den Prozess der betrieblichen **Leistungserstellung** eingehen.

Das Anlagevermögen wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen (bzw. aktiviert)

1.b) Definition Vermögensgegenstand:

Vermögensgegenstände sind **Güter**, die

- ein wirtschaftliches Nutzungspotential darstellen
- greifbar und selbstständig nutzbar und verwertbar und
- selbstständig bewertbar sind.

Eine **selbstständige Verwertbarkeit** liegt dann vor, wenn ein Vermögensgegenstand durch Veräußerung, - durch Einräumung eines Nutzungsrechtes, - durch bedingten Verzicht oder - im Wege der Zwangsvollstreckung in Geld transformiert werden kann."

Ein Vermögensgegenstand muss der Höhe nach isolierbar sein, also **selbständig bewertbar**. In einem strengeren Sinne bedeutete das die exakte Bestimmung sowohl der Zugangs- wie auch Folgewerte.

Ein Wirtschaftsgut ist einer **selbständigen Nutzung nicht fähig**, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann.

Die Vermögensgegenstände umfassen damit im Wesentlichen das **Anlage-** und **Umlaufvermögen** auf der **Aktivseite** der **Bilanz**.

¹ Gem. § 247 Abs. 2 HGB

1.c) Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Unter einem geringwertigen Wirtschaftsgut (GWG) versteht man einen Vermögensgegenstand des

1. Anlagevermögens, deren
2. Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Einlagewert 250 Euro (bis 31.12.2017: 150 Euro) nicht übersteigt,
3. beweglich und abnutzbar und
4. selbstständig nutzbar ist.

Bis zu einer Wertgrenze von 250 € zzgl. MwSt können die Anschaffungskosten in voller Höhe im Jahr der Zahlung als Aufwand geltend gemacht werden.

Bei der Behandlung des Anlagevermögens gibt es 3 Fallunterscheidungen:

Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- bis zu 250 € netto (bis 31.12.2017: 150 € netto) werden nicht aktiviert,
- über 250 Euro bis 800 Euro werden als GWG inventarisiert
- über 800 Euro werden inventarisiert und ins Anlagevermögen aufgenommen.

Typische Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Kleinmöbel, Schreibtischstühle, Bücherschränke, Papierkörbe, Diktiergeräte, Software und ähnliches.

Voraussetzung für die Sofortabschreibung ist, dass ein geringwertiges Wirtschaftsgut selbständig nutzungsfähig ist. Das ist nicht der Fall, wenn ein Wirtschaftsgut nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden. Das ist aus Sicht der Finanzverwaltung zum Beispiel bei einem Monitor der Fall, der ohne Computer nicht selbständig nutzbar sein soll.

1.d) Bilanz

Die Bilanz ist eine kurzgefasste Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva) eines Unternehmens in Kontenform.

2. Gliederung des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen gliedert sich nach § 266 HGB in drei Hauptgruppen:

1. immaterielle Vermögensgegenstände
 - Konzessionen und andere Rechte,
 - Lizenzen sowie der
 - Geschäfts- oder Firmenwert,
2. Sachanlagen
 - Grundstücke und Gebäude
 - technische Anlagen und Maschinen
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung
3. Finanzanlagen
 - Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - Wertpapiere und andere finanzielle Forderungen, die langfristig angelegt sind.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im **Anlagespiegel** detailliert dargestellt und beinhaltet die Ausgangswerte und alle Zu- und Abgänge, Umbuchungen und Ab- und Zuschreibungen der einzelnen Anlagegegenstände.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit muss der Jahresabschluss alle Teile des Anlagevermögens berücksichtigen (§ 246 HGB). Eine genaue Aufstellung aller Gegenstände enthält das Inventar (§ 240 HGB), eine zusammenfassende Darstellung der Werte geht in die Aktiv-Seite der Bilanz ein.

Eine **Ausnahme** von der Pflicht zum Bilanzausweis

- **Bilanzierungsverbot** für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
 - zum Beispiel für selbst geschaffenen Firmenwert oder
 - selbst erstellte Software.

Aktivierungspflichtig sind dagegen

- Kosten für Eigenleistungen wie
 - Ein- und Ausbauten, die den Wert von Sachanlagen erhöhen, und
 - Anzahlungen für Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

3. Bewertung

Die Bewertung des Anlagevermögens bestimmt, mit welchem Wert die Anlagegüter in die Bilanz eingehen. Dabei wird zwischen abnutzbaren und nicht abnutzbaren Gegenständen unterschieden.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (z.B. Gebäude), sind als Bilanzwert die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Diese werden zum Zeitpunkt des Erwerbs festgestellt und umfassen den

- Anschaffungspreis und
- eventuelle Nebenkosten wie z. B. Zulassungsgebühren bei Kraftfahrzeugen

4. Abschreibungen

Der Wert muss anschließend planmäßig über die Nutzungszeit des Anlagegutes abgeschrieben werden (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Darüber hinaus dürfen nach dem Niederstwertprinzip außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, wenn es zu einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kommt. Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen sind:

- Beschädigung durch Unfälle und höhere Gewalt
- Verlustantizipation (durch sinkende Marktwerte)
- außerordentliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung

Unbegrenzt nutzbares Anlagevermögen (z.B. Grundstücke) wird **höchstens mit den Anschaffungskosten** bewertet. Da eine Wertminderung durch Gebrauch und Verschleiß nicht auftreten kann, findet eine planmäßige Abschreibung bei diesen Gütern nicht statt. Dauerhafte Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei einer erneuten Wertsteigerung kann eine Zuschreibung vorgenommen werden.

5. Beispiele

Bspl. 1:

Foto-Müller

Rechnung vom 13.2.2018

	<u>netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>brutto</u>
CANO Powershot A 650	226,89 €	43,11 €	270,00 €
DIVE Akku+Ladegerät	12,61 €	2,39 €	15,00 €
CANO DCC-700 Tasche	12,61 €	2,39 €	15,00 €
Gesamtsumme	<u>252,10 €</u>	<u>47,90 €</u>	<u>300,00 €</u>

Hierbei handelt es sich um eine Digitale Kamera mit Akku, Ladegerät und Tasche.

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung mit dem Hinweis, dass es sich hier um eine Kamera handelt, notwendig.

Die einzelnen Vermögensgegenstände liegen zwar wertmäßig unterhalb der GWG-Grenze, bilden aber einen Nutzungszusammenhang und sind deshalb in einer Summe in Höhe von 300 € zum 13.02.2018 als ein GWG zu erfassen. Am Jahresende erfolgt dann die Abschreibung des gesamten Betrages

Bspl. 2:

Foto-Meier

Rechnung vom 20.3.2018

	<u>netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>brutto</u>
DiVe SD Card 1 GB	8,36 €	1,59 €	9,95 €
Gesamtsumme	<u>8,36 €</u>	<u>1,59 €</u>	<u>9,95 €</u>

Hierbei handelt es sich um eine Speicherkarte zur Kamera aus Beispiel 1.

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung mit dem Hinweis, dass es sich hier um eine Speicherkarte zur o.g. Kamera handelt.

Diese Speicherkarte wird zusammen mit der Digitalen Kamera aus Beispiel 1 als ein GWG aktiviert (Nachträgliche Anschaffungskosten).

Bspl. 3:

Foto-Müller

Rechnung vom 10.12.2018

	<u>netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>brutto</u>
DiVe SD Card 1 GB	8,82 €	1,68 €	10,50 €
Gesamtsumme	<u>8,82 €</u>	<u>1,68 €</u>	<u>10,50 €</u>

Das Team Finanzen erhält keine Kopie der Rechnung.

Hierbei handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung für eine defekten Speicherkarte aus Beispiel 2.

Diese Ersatzbeschaffung wird nicht aktiviert, da sich der Wert des Vermögensgegenstandes „Digitale Kamera mit Zubehör“ durch den Austausch der Speicherkarte nicht erhöht.

Bspl. 4:

Dach-Schmidt

Rechnung vom 17.04.2018

	<u>netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>brutto</u>
Dach des LSB neu eingedeckt	210.084,03 €	39.915,97 €	250.000,00 €
Gesamtsumme	<u>210.084,03 €</u>	<u>39.915,97 €</u>	<u>250.000,00 €</u>

Das Team Finanzen erhält keine Kopie dieser Rechnung.

Hierbei handelt es sich um eine Instandhaltungsmaßnahme. Keine Aktivierung.

Bspl. 5:

Dach-Schmidt

Rechnung vom 17.04.2018

	<u>netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>brutto</u>
Einbau eines Dachflächenfensters	4.201,68 €	798,32 €	5.000,00 €
Gesamtsumme	<u>4.201,68 €</u>	<u>798,32 €</u>	<u>5.000,00 €</u>

Hierbei handelt es sich um den Einbau eines bisher noch nicht vorhandenen Fensters.

Das Team Finanzen erhält eine Kopie dieser Rechnung mit dem Hinweis, dass es sich hier um Einbau eines bisher noch nicht vorhandenen Fensters handelt.

Dieses wird zusammen mit den Gebäudekosten als nachträgliche Anschaffungskosten aktiviert und analog der Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben.

Bspl. 6:

Papier-Schulze

Rechnung vom 12.06.2018

	<u>netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>brutto</u>
Flip-Chart-Papier, 2000 Blatt	252,10 €	47,90 €	300,00 €
Gesamtsumme	<u>252,10 €</u>	<u>47,90 €</u>	<u>300,00 €</u>

Hierbei handelt es sich um Verbrauchsmaterial und nicht um Anlagevermögen. Keine Aktivierung.

Bspl. 7:

Ball-Schultze

Rechnung vom 29.09.2018

	<u>netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>brutto</u>
50 Bälle á 9,95 €	418,07 €	79,43 €	497,50 €
Gesamtsumme	<u>418,07 €</u>	<u>79,43 €</u>	<u>497,50 €</u>

Das Team Finanzen erhält keine Kopie dieser Rechnung.

Hier wird die die Wertgrenze von 250 € je Stück nicht überschreiten. Die Güter müssen nicht im Anlagevermögen erfasst, sondern können als Aufwand gebucht werden.